

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.7 vom 1. März 2017

BS Appellationsgericht, 2017-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.7

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.7 du 1 mars 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.7 del 1 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Die Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 17. Januar 2017, mit welcher entschieden wurde, dass auf die Einsprache des Beschwerdeführers in Folge verspäteter Eingabe nicht einzutreten sei, ist ein Nichteintretensentscheid. Mit diesem wird nicht materiell über Straffragen befunden, sodass das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 356 Abs. 2 und 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zur Anwendung kommt. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§§ 88 Abs. 1 und 93 Abs. 1 Ziff. 1 des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Es verfügt dabei gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO über volle Kognition. Als Adressat des Nichteintretensentscheids vom 17. Januar 2017 ist der Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde gegen Entscheide oder Verfügungen innert zehn Tagen nach deren Eröffnung schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Der Beschwerdeführer hat gegen den Nichteintretensentscheid des Einzelgerichts in Strafsachen vom 17. Januar 2017 am 23. Januar 2017 rechtzeitig Beschwerde erhoben. Somit ist auf diese einzutreten.

E. 2

2.1 Gegenstand des Verfahrens ist ausschliesslich der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz. Auf Vorbringen, die sich nicht auf diesen Entscheid beziehen, wie insbesondere die materiellen Einwände des Beschwerdeführers gegen den Strafbefehl, ist demnach nicht einzugehen.

2.2 Gemäss Art. 354 Abs. 1 StPO ist die Einsprache gegen einen Strafbefehl innert zehn Tagen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft zu erheben. Unterbleibt eine rechtzeitige Einsprache, wird der Strafbefehl zu einem rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 90 Abs. 1 StPO beginnen Fristen, die durch Zustellung ausgelöst werden, am Folgetag zu laufen. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO).

Entscheide der Strafverfolgungsbehörden werden durch eingeschriebene Postsendung verschickt (Art. 85 Abs. 2 StPO). Kann eine eingeschriebene Sendung nicht nach Art. 85 Abs. 3 StPO dem Adressaten oder einer der im Gesetz genannten Personen gegen Unterschrift zugestellt werden, so wird der Adressat mittels Abholeinladung über den Zustellversuch informiert und aufgefordert, die Sendung innert einer siebentägigen Frist bei der Poststelle abzuholen. Unterbleibt die Abholung, gilt gemäss der in Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO geregelten Zustellfiktion die Zustellung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als erfolgt. Die Zustellfiktion setzt jedoch voraus, dass der Empfänger mit

der Zustellung rechnen musste. Dies ist gegeben, wenn die Person Kenntnis davon hat, dass sie in einem Strafverfahren involviert ist. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung verpflichtet der Grundsatz von Treu und Glauben die Parteien, unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass ihnen Akte der Behörden im jeweiligen Verfahren zugestellt werden können (BGer 6B_940/2013 vom 31. März 2016 E. 2.2.1 mit weiteren Verweisen).

2.3 Der Strafbefehl wurde dem Beschwerdeführer mittels Einschreiben zugesandt, aber konnte ihm nicht persönlich übergeben werden. Daraufhin wurde die Sendung bis zum 25. Juli 2016 bei der Poststelle in [...] zur Abholung bereit gelegt. Da der Beschwerdeführer das Einschreiben jedoch nicht abholte, wurde es mit entsprechendem Vermerk an die Staatsanwaltschaft retourniert. Der Beschwerdeführer bestreitet zu Recht nicht, dass er mit Post von den Strafverfolgungsbehörden zu rechnen hatte, zumal ihn die Kantonspolizei Basel-Stadt am Tag der Wiederhandlung anhielt und ihn über die Einleitung eines Vorverfahrens und dass er mit einer Postzustellung zu rechnen habe, in Kenntnis setzte. Der Strafbefehl vom 14. Juli 2016 gilt somit entsprechend der Zustellfiktion von Art. 85 Abs. 4 StPO am letzten Arbeitstag der Abholfrist und damit am 25. Juli 2016 als zugestellt (Arquint Sararard, Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 85 StPO N 9). Folglich begann die Einsprachefrist am 26. Juli 2016 und endete am 4. August 2016. Die mit Schreiben vom 19. November 2016 erhobene Einsprache ist somit offensichtlich verspätet.

Zusammenfassend ist die Vorinstanz zu Recht infolge Verspätung nicht auf die Einsprache des Beschwerdeführers eingetreten.

E. 3

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerde auch bei materieller Beurteilung abzuweisen wäre. Aus den eingereichten Unterlagen ergibt sich ein Bargeldbezug am UBS-Bancomat ■4051 BS-Aeschenvorstadt■ am Tattag um 23:47:24. Weshalb es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen wäre, bis zur Polizeikontrolle um 23:55 Uhr den kurzen Weg von der Bankfiliale durch die Aeschenvorstadt und über den Aeschenplatz in die St. Jakobs-Strasse zurückzulegen, ist nicht ersichtlich. Auch gestand der Beschwerdeführer im Rahmen der Polizeikontrolle die Fahrt durch die Aeschenvorstadt und das Überqueren der Tramgleise am Aeschenplatz ein.

E. 4

Aus dem Gesagten folgt, dass sich die Beschwerde als unbegründet erweist und daher abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen Kosten gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO zu tragen. Vorliegend ist die Gebühr auf CHF 300.■ festzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.